

Satzung

über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Groß Quenstedt vom 26.05.2005

Aufgrund der §§ 5, 6 und 77 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und des § 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften (Straßengesetz LSA) vom 06.07.1993, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Quenstedt in seiner Sitzung vom 26.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Eigentümer von Zwischenflächen nach Absatz 5 gelten nicht als Anlieger.
- (2) Ist an einem Grundstück nach Absatz 1 ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Anlieger.
- (3) Liegt bei Grundstücken nach Absatz 1 kein Grundbuchblatt vor bzw. ist im Grundbuch noch „Volkseigentum“ eingetragen, sind die Besitzer oder Verfügungsberechtigte der Grundstücke Anlieger.
- (4) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.
- (5) Wird das Anliegergrundstück vom Straßengrundstück durch Zwischenflächen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen usw. getrennt, so stellt die Straßenfrontlänge die Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksflächen dar.

§ 2

Straßenreinigung

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die öffentlichen Straßen bis zur Straßenmitte über die Straßenfrontlänge innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.
- (2) Zum Reinigen der öffentlichen Straßen gehören
 - das Kehren und Besprengen
 - das Freihalten von Gossen und Regenwasserein- und -ausläufen
 - das Entfernen von Unkraut und Gras.
- (3) Die Reinigung hat wöchentlich zu erfolgen. Auftretende außergewöhnliche Verunreinigungen sind jedoch, soweit Dritte als Verursacher nicht in Anspruch genommen werden können, unverzüglich zu beseitigen. Die Verwaltungsgemeinschaft ist zu verständigen. Die Regenentwässerung ist ständig zu gewährleisten.
- (4) Die Beseitigung anfallenden Kehrrechts obliegt den Anliegern entsprechend der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises. Grünabfälle sind möglichst zu kompostieren.

§ 3

Winterdienst

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die Gehwege entlang der Straßenfrontlänge von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

Ist ein ausgebautes Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Räumung werktags bis 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchgeführt werden. Bei erneutem Schneefall oder bei Verwehungen am Tage ist die Räumung zu wiederholen. Dies gilt bis 20.00 Uhr.

- (2) Das Beseitigen von Schnee und Eis hat so zu erfolgen, dass Geh- und Fahrbahndecken nicht beschädigt werden.

- (3) Zur Schneeräumspflicht gehört es auch, das Gerinne (Rinnstein) von Schnee und Eis so weit freizuhalten, dass der Schmelzwasserabfluss gesichert ist.

Darüber hinaus sind Gullys, Hydranten und Absperrschieber für Versorgungsleitungen von Schnee und Eis freizuhalten.

- (4) Asche oder stark schmutzende bzw. ätzende Mittel dürfen bei der Schnee- und Eisberäumung und Streuung nicht verwendet werden.

- (5) Es ist gestattet, den abgeräumten Schnee unter Beachtung der im Absatz 3 genannten Grundsätze an den Gehwegkanten zu lagern, soweit der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 (1) SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in dieser Satzung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt in Kraft.

Groß Quenstedt, 26.05.2005

GEMEINDE GROSS QUENSTEDT

